

2014 ist das Basler Integrationsgesetz neu angepasst worden. Auf Antrag der JSSK (Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission) wurde in § 4 ein neuer Abs. 3bis ein kostenloses Sprachkursangebot eingeführt. Dieser sieht vor, dass der Kanton „neu zugezogenen Migrantinnen und Migranten während ihres ersten Aufenthaltsjahrs in der Schweiz einen kostenlosen Sprachkurs" anbietet.

Auslandschweizerinnen und -schweizer, die in die Schweiz zurückkehren, erhalten diese Unterstützung nicht, auch wenn sie keine der Landessprachen sprechen. Begründet wird dies damit, dass die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen fehlen. In der Tat wird die Migrationsbevölkerung im Sinne des Gesetzes definiert als die in den Kanton Basel-Stadt zugewanderten, längerfristig und rechtmässig ansässigen „ausländischen Personen". Auslandschweizerinnen und Schweizer fallen nicht unter das Integrationsgesetz.

Auch wenn die nach Basel zurückkehrenden Auslandschweizerinnen und -schweizer im Vergleich zu ausländischen Migrantinnen und Migranten zahlenmässig kaum ins Gewicht fallen, ist festzustellen, dass bei einigen Auslandschweizerinnen und -schweizern der gleich grosse Integrationsbedarf besteht wie bei Ausländerinnen und Ausländern, dazu gehört auch die Förderung der Sprachkenntnisse als Schlüssel zur Integration. Integrationsmassnahmen sollten daher wenn immer möglich nicht am Status einer Person sondern an den effektiven Integrationsbedürfnissen anknüpfen. Zudem dürfte die Ungleichbehandlung von Auslandschweizerinnen und -schweizern gegenüber Ausländerinnen und Ausländern bezüglich des vom Kanton gewährten kostenlosen Sprachunterrichts kaum sachlich gerechtfertigt sein. Auslandschweizerinnen und -schweizer, die keine Sprachkenntnisse und somit einen Integrationsbedarf haben, sollten gegenüber andern Migranten nicht benachteiligt werden. Im Kanton Freiburg erhalten jüngere Auslandschweizer/innen günstig einen jährigen Deutschkurs vom Kanton.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern deshalb vom Regierungsrat, dem Grossen Rat eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen vorzulegen, sodass nach Basel zurück kehrende Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer von den gleichen Integrationsmassnahmen profitieren können, wie Ausländerinnen und Ausländer. Dies könnte beispielsweise durch die Schaffung eines neuen § 2 Abs. 2bis im Integrationsgesetz geschaffen werden: „In den Kanton Basel-Stadt zugewanderten Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer fallen auch unter den Begriff der Migrationsbevölkerung, sofern sie der Integrationsförderung bedürfen. Die Bestimmungen des Integrationsgesetzes finden auf sie analog Anwendung, sofern dies mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.“

Annemarie Pfeifer, Alexander Gröflin, Elisabeth Ackermann, Jürg Meyer, Tonja Zürcher, Thomas Müry, René Brigger, Helen Schai-Zigerlig, Remo Gallacchi, Helmut Hersberger, Martina Bernasconi